

GEMEINDE DORNSTADT

ALB-DONAU-KREIS

**BENUTZUNGSORDNUNG
für die Mehrzweckhalle Dornstadt**

(Bürgersaal mit Foyer und Sporthalle)

**vom 25. März 1992, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Dezember 2009
und vom 10. November 2022**

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Mehrzweckhalle Dornstadt (nachstehend "Halle" genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dornstadt gem. § 10 Abs. 2 der GemO.

(2) Die Halle dient in erster Linie dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Halle grundsätzlich den örtlichen Schulen und Vereinen zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Halle auch sonstigen Organisationen und Gruppen sowie Privatpersonen überlassen werden. Eine Vergabe an Auswärtige ist möglich. Im Einzelfall kann eine Überlassung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Halle wird am zweiten und vierten Freitag Nachmittag, Samstag und Sonntag jedes Monats für Vereine, sonstige Organisationen und Privatpersonen aus der Gemeinde reserviert. Die Reservierung endet jeweils sechs Monate vor dem betreffenden Termin. Nach Ablauf der Reservierung ist auch an den genannten Tagen eine Vergabe an Auswärtige möglich.

(4) Mit dem Betrieb der Mehrzweckhalle erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Die Halle wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

(1) Die Benutzung der Halle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie beim Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

(2) Die Halle wird für den Sport- und Übungsbetrieb der Schulen und Vereine nach Maßgabe des Hallenbelegungsplanes überlassen.

(3) Die Benutzung der Halle anlässlich von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Die Benutzung ist in jedem Einzelfall mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Liegen für den gleichen Termin mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die örtlichen gemeinnützigen Vereine erhalten dabei den Vorzug.

- (4) Die Gemeinde kann die Überlassung der Halle für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder wenn die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (6) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme oder Widerruf einer ausgesprochenen Erlaubnis einer Veranstaltung aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Überlassungsverfügung aus einem anderen zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt auch, wenn die Halle aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Unterbringung geflüchteter oder kranker Menschen oder aus anderen Notlagen anderweitig benötigt wird, oder höhere Gewalt vorliegt. Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien, Pandemien oder Arbeitskämpfen, welches außerhalb des Einflussbereichs der Beteiligten liegt, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen sowie behördlichen Anordnungen, Auflagen und rechtmäßigen Aussperrungen.
- (7) Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (8) Bei Veranstaltungen, die eine gesamte oder wesentliche Benützung der in der Halle vorhandenen technischen Einrichtungen erfordern, kann die Gemeinde verlangen, dass der Hausmeister während der ganzen Veranstaltung anwesend oder in Rufbereitschaft stehen muss.

§ 3

Benutzung und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht in der Halle übt der Bürgermeister und als dessen Beauftragter der Hausmeister (bzw. dessen Stellvertreter) aus. Der Hausmeister ist befugt, Personen zum Verlassen der Halle aufzufordern, wenn sie das Gebäude oder die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen oder den Betrieb in der Anlage erheblich stören. Den Anordnungen der Person, die das Hausrecht ausübt, ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit des Hausmeisters übt der jeweilige Veranstalter bzw. Übungsleiter das Hausrecht aus. Für den Schulsport ist der Schulleiter verantwortlich.
- (2) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Die Aufsichtsperson ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzer bzw. Besucher diese Benutzungsordnung einhalten.
- (3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben für Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ih-

rer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.

(4) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen.

§ 4

Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Halle, ihre Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder Veranstalters. Diese sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und auf ihre Verkehrssicherheit zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte und nicht gebrauchsfähige Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

(2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Abs. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

(3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

(4) Der Verein oder Veranstalter hat auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten.

(5) Der Verein oder Veranstalter hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Veranstaltern, Vereinen, Benutzern oder Besuchern eingebracht werden.

(7) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Vereins oder Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Halle haben Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Für jede Nutzung der Halle ist dem Bürgermeisteramt ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er hat das Recht, Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und den Außenanlagen zu weisen.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Halle und der Räume besorgt der Hausmeister. Falls dieser einem Veranstalter oder Übungsleiter Schlüssel überlässt, ist dieser verpflichtet, alle Türen beim Verlassen der Halle abzuschließen. Die Schlüssel sind unverzüglich dem Hausmeister zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Der Zugang zur Halle darf nur über die jeweils hierfür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen der Halle benutzt werden.
- (6) Die Betreuung der Be- und Entlüftungsanlage bzw. Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch ihn hierzu speziell eingewiesene Beauftragte der Vereine und Veranstalter. Der Regieraum darf nur von der verantwortlichen Aufsichtsperson selbst oder der von ihm hierzu eingewiesenen Person bedient werden.
- (7) Beim Verlassen der Halle sind Fenster und Lüftungsflügel zu schließen, die Duschen abzustellen und die Beleuchtung abzuschalten.
- (8) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, sind diese unmittelbar nach Beendigung der Benutzungszeit wieder abzubauen. Abweichungen hiervon können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind in ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen unverzüglich zu melden. Neben dem Verursacher sind zur Meldung der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter verpflichtet.
- (9) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur unter Aufsicht des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (10) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (11) Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben.
- (12) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist verboten.
- (13) Abfälle und Papier sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen. Soweit besondere Wertstoffbehälter bereitgestellt werden, sind die Wertstoffe entsprechend zu sortieren und in die Wertstoffbehälter einzuwerfen.
- (14) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugend-schutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(15) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Gegebenenfalls hat der Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

§ 6

Betretungsrecht

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist stets Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

§ 7

Ausnahmevorschriften

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Gemeinde genehmigt werden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ausgeschlossen werden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ÜBUNGS- UND SPORTBETRIEB IN DER MEHRZWECKHALLE

§ 9

Allgemeines

(1) Die Benutzung der Sportflächen, Umkleide- und Geräteräume der Mehrzweckhalle einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt:

- a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Unterrichts,
- b) für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3.

(2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetriebe anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.

(3) Die Gemeinde stellt im Benehmen mit der Schule und den Vereinen für den Sport- und Übungsbetrieb einen Hallenbelegungsplan auf. Die darin festgelegten Belegungs- und Übungszeiten sind einzuhalten. Der sportliche Übungsbetrieb der Vereine ist spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Das Gebäude muß spätestens um 22.15 Uhr verlassen sein.

(4) Während der Sommer- und Weihnachtsferien findet in der Halle grundsätzlich kein Sport- und Übungsbetrieb statt.

(5) Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsleiter sind frühestmöglich zu benachrichtigen.

(6) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Sporthalle nur für den Wettkampfsport (Punktspiel- und offizieller Turnierbetrieb) zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Halle für den Übungs- und Sportbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Halle gemäß dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter darf die Mehrzweckhalle nicht betreten werden. Der Übungsleiter ist auch dafür verantwortlich, dass die Halle nicht von Unbefugten betreten wird.
- (3) Beim Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb dürfen die Sportflächen und dazu gehörige Nebenräume nicht mit Straßenschuhen oder mit Schuhen, die als Straßenschuhe benutzt werden, betreten werden. Es dürfen nur Sportschuhe benutzt werden, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen (z.B. schwarzen Striche) verursachen. Das Tragen von Fußballschuhen in der Halle ist untersagt.
- (4) Die Duschen können nach dem Sport- und Übungsbetrieb benutzt werden, wobei sie sofort nach Gebrauch wieder abzustellen sind.
- (5) Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.
- (6) Bewegliche Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter der Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen. Sie dürfen nur getragen oder auf den entsprechenden Transportwagen bewegt werden.
- (7) Bei Ballspielen in der Halle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäuden entstehen. Beim Fußballspielen dürfen nur spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.
- (8) Das Stemmen, Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände wie Hanteln, Kugeln und dergleichen ist nur mit besonderem Bodenschutz zulässig.
- (9) Vereinseigene Sportgeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (10) Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
- (11) Der Trennvorhang darf nur vom verantwortlichen Übungsleiter oder vom Hausmeister bedient werden. Die Teleskoptribüne darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters herausgezogen oder zurückgeschoben werden.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN IN DER MEHRZWECKHALLE

§ 11

Übergabe, Herrichten und Ausschmücken der Halle

- (1) Rechtzeitig vor der Veranstaltung werden die zu überlassenden Räume vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben.

(2) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass der Turn- und Sportbetrieb der Schule und Vereine möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen sind.

(3) Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägniermitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite von Besuchern angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theateraufführungen o.ä.), sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen. Bei der Ausschmückung der Halle dürfen keine Schrauben oder Nägel an Wänden und Einrichtungen angebracht werden.

(4) Den Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Reinigung der Halle hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Im Einzelfall kann nach Rücksprache mit dem Hausmeister hiervon abgewichen werden. Außerdem hat der Veranstalter die Halle und die Nebenanlagen bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Die Nassreinigung sämtlicher Böden sowie der Toiletten erfolgt gegen Kostenersatz durch das Personal der Gemeinde. Sofern darüber hinaus gehende Leistungen des Personals der Gemeinde erforderlich werden, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Kostenersätze werden in der Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Dornstadt geregelt.

(5) Die Rückgabe der Veranstaltungsräume und ihrer Einrichtungen hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen. Wenn für den Schulsport benötigte Räume überlassen waren und der auf die Veranstaltung folgende Tag ein Schultag ist, muss die Übergabe spätestens um 7.00 Uhr, sonst um 12 Uhr, erfolgt sein. Nach Absprache mit dem Hausmeister ist eine andere Regelung über den Zeitpunkt der Rückgabe möglich.

(6) Bis zur Rückgabe müssen alle Reinigungs-, Aufräumarbeiten und Abbauarbeiten, soweit sie dem Veranstalter obliegen, abgeschlossen sein. Auch die Aufräumarbeiten im Außenbereich der Halle sind unmittelbar am Tag nach der Veranstaltung zu besorgen. Eventuell notwendig werdende zusätzliche Arbeiten im Außenbereich durch das Personal der Gemeinde erfolgen gegen Kostenersatz. Im Außenbereich dürfen keine Gegenstände, auch nicht kurzzeitig, gelagert werden.

(7) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind sofort nach Abschluss der Veranstaltung aus den überlassenen Räumen zu entfernen. Im Verzugsfalle steht der Gemeinde ohne weitere Mahnung das Recht zur Selbsthilfe zu. Etwa entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 12

Bestimmungen für die Bewirtung

(1) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen und der Gemeinde vorab den Verantwortlichen zu benennen. Gegenüber der Gemeinde ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.

(2) Die vorhandenen KÜcheneinrichtungen und das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Es wird jeweils vor der Veranstaltung vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach der Veranstaltung sind die Einrichtung, das überlassene Inventar sowie die Arbeitsflächen nass gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Es wird hierbei überprüft, was kaputt gegangen, abhanden gekommen oder beschädigt ist. Für evtl. Reinigen des Inventars vor dem Gebrauch hat der Veranstalter zu sorgen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk.

(4) Die Verwendung von Einmalgeschirr und -besteck o.ä. sowie die Ausgabe von Waren in Einmalverpackungen ist nicht gestattet.

(5) Die Ausgabe von Getränken darf nur von der Küche aus über die Theke erfolgen. Der Zutritt zur Küche ist nur dem Küchen- und Bedienungspersonal erlaubt.

(6) Die Veranstalter müssen den anfallenden Abfall mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter muß Ordnungskräfte bereitstellen, die dafür sorgen, dass

- a) keine Personen in die Halle kommen, die nach dem Jugendschutzgesetz die Veranstaltung nicht besuchen dürfen,
- b) stark alkoholisierte Personen nicht in die Halle gelassen werden,
- c) Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere Personen zu verletzen, nicht in die Halle gelassen werden.

(2) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie in der Halle geordnete Sitzplätze zur Verfügung stehen. Die vorgeschriebenen Fluchtwege müssen freigehalten werden.

(3) Der Veranstalter muss darauf hinwirken, dass der entsprechend beschilderte Eingangs- und Zufahrtbereich der Halle von Kraftfahrzeugen freigehalten wird.

§ 13 a

Sonstige Ordnungsvorschriften

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

IV. ENTGELTE

§ 14

Benutzungsentgelte

Der Verein bzw. Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle zu Veranstaltungen die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 15****Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.